

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Cito Networks GmbH (AEB)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkauf, Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, Leistungserbringern und anderen Auftragnehmern (nachfolgend Lieferanten genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Im Einzelfall schriftlich getroffene Regelungen haben Vorrang vor diesen AGB.

(2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für den Einkauf. Für die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies umfasst auch Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Lieferanten gegenüber uns abzugeben sind.

(4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

(5) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Lieferanten.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen - Änderungen

(1) Angebote des Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen. Etwaige Kosten der Angebotserstellung trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn Cito vorab zur Erstellung eines Angebots aufgefordert hat. Eine solche Aufforderung stellt keinen Antrag auf Vertragsabschluss dar.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 5 Werktagen anzunehmen.

(3) Im Falle, dass die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Cito-Bestellung abweicht, kommt der Vertrag nur dann zustande, wenn Cito die Abweichung schriftlich bestätigt.

(4) Änderungen des Liefergegenstandes können wir auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und alle anderen Nebenkosten, z.B. Transport- und Haftpflichtversicherung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, soweit gesondert nichts anderes ausgewiesen wurde.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Alle Rechnungen sind grundsätzlich an folgende Mailadresse der Cito Networks GmbH zu senden: buchhaltung@cito-networks.de

Im Ausnahmefall akzeptieren wir Rechnungen im Original per Post an

Cito Networks GmbH
Buckower Damm 114
12349 Berlin

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Wareneingang abzüglich 2 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt bzw. nach vollständiger Leistungserbringung, Abnahme und Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung.

(5) Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur für unbestrittene, d.h. rechtskräftig gerichtlich festgestellte oder schriftlich anerkannte, Forderungen möglich.

(6) Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen gegen uns sind nur in demselben Vertragsverhältnis möglich, aus dem die Forderung gegen uns resultiert.

§ 4 Lieferung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Im Falle von Bauleistungen ist der Subunternehmer als Fachfirma für die Erbringung dieser Bauleistungen zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen, als auch der Arbeitsschutzanforderungen der Netzbetreiber und Bauherren verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die entsprechenden Anforderungen bzw. Vorgaben der Bauherren, Kunden oder Netzbetreiber bei der Cito-Projektleitung anzufordern. Die Projektleiter der Cito werden diese, sofern sie nicht vorliegen, beschaffen und dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Für entsprechende Gefährdungsbeurteilungen auf Baustellen haftet der Subunternehmer selbst. Die Projektleitung der Cito unterstützt auf Anforderung des Subunternehmers. Entsprechende Musterformulare zur Gefährdungsbeurteilung stellt die Projektleitung der Cito im Bedarfsfall zur Verfügung. Sie sind vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des bei ihm vorliegenden Falls anzupassen und in eigener Verantwortung so umzusetzen, dass die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, sowie Anforderungen von Netzbetreibern und Bauherren, Kunden oder Netzbetreibern erfüllt werden.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung der Ware hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen (Buckower Damm 114, 12349 Berlin) bzw. die geschuldete Leistung ist auf Kosten des Lieferanten an einem von uns angegebenen Ort zu erbringen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung geht mit Lieferung der Ware am Erfüllungsort auf uns über.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Anzahl der Packstücke pro Artikel, die Gesamtmenge pro Artikel und das Gesamtgewicht anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Gewährleistung, Produkthaftung

(1) Der Lieferant wird die zu erbringenden Leistungen unter Einhaltung des aktuellen Stands von Technik und Wissenschaft sowie aller geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen erbringen. Aktuelle CE-Konformitätserklärungen und Prüfzertifikate von unabhängigen Stellen sind kostenlos beizubringen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, für alle Baumaßnahmen die Anforderungen und Vorgaben der jeweiligen Bauherren bzw. Netzbetreiber zu erfüllen, die im Einzelfall unterschiedlich sein können. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die entsprechenden Anforderungen bzw. Vorgaben der Bauherren/Netzbetreiber bei der Cito-Projektleitung anzufordern. Die Projektleiter der Cito werden diese, sofern sie nicht vorliegen, beschaffen und dem Lieferanten zur Verfügung stellen. Sollte die Beauftragung von Cito ganz oder teilweise den Vorgaben der Bauherren/Kunden oder Netzbetreiber widersprechen, so hat der Lieferant die Cito darauf hinzuweisen. Cito wird dann explizit für diesen Fall in Abstimmung mit dem Bauherrn, Kunden oder Netzbetreiber die Vorgaben gegenüber dem Lieferanten dementsprechend anpassen.

(3) Die Untersuchungs- und Rügepflicht (§§378, 381 HGB) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung unter

Begutachtung äußerlich einschließlich der Lieferpapiere sowie bei Stichproben- und Qualitätskontrollen offensichtlich sind. Für den Umfang der Untersuchung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Bei Abnahmen besteht keine Untersuchungspflicht.

(4) Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Wir haben das Recht, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Kommt der Lieferant der Nacherfüllung je nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung für uns unzumutbar z.B. wegen einer drohenden Gefahr oder einer besonderen Eilbedürftigkeit oder durch den Lieferanten fehlgeschlagen, so ist eine Fristsetzung entbehrlich. Hiervon werden wir den Lieferanten unterrichten.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach anderweitigen Regelungen oder dem Gesetz eine längere Frist gilt. Sie beginnt mit ordnungsgemäßer Lieferung der Ware bzw. ab Abnahme der Leistung. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sie sich um die Zeit, in der der Vertragsgegenstand nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann.

(6) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(7) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant im Sinne von Abs. 1 auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar -

unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Ansprüche.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 7 Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet verschuldensabhängig dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb anderer Länder, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bei schuldhafter Verletzung seiner Pflichten verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Von dieser Freistellung sind auch alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der Rechtsverteidigungskosten

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Mit vollständiger Zahlung des Preises geht das Eigentum an dem Liefergegenstand auf uns über. Auch vor Zahlung des vollständigen Preises sind wir zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des Liefergegenstands im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

§ 9 Geheimhaltungspflicht

(1) Der Lieferant wird im Rahmen der Durchführung oder Vorbereitung des Vertragsverhältnisses alle Informationen jedweder Art, einschließlich Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, mündliche Ausführungen, Daten und sonstigen Unterlagen und Angaben strikt geheim halten, die dem Lieferanten für seine Leistungserbringung oder aus sonstigem Grund überlassen werden. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses fort.

Sie erlischt, wenn und soweit die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam bleiben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung zu behandeln.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(4) Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich der Lieferant daneben einer anderen Sprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Stand: November 2022